

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1009/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **25.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. In einem am 26.09.2025 veröffentlichten Artikel berichtet eine Lokalzeitung über einen Schülerstreich, der aus dem Ruder gelaufen sei. Ein Junge habe an eine Mitschülerin eine Nachricht verschickt, welche ein Foto des Schulzentrums enthalten habe, auf welchem eine Lehrkraft eingekreist gewesen sei. Der Junge habe in der Nachricht mitgeteilt, er habe eine Bombe und eine Waffe dabei. Die Bombe werde um 12.43 Uhr explodieren.

Über den Jungen schreibt die Redaktion, er sei erst seit Beginn des Schuljahres an der Realschule und habe vorher das im Beitrag genannte Gymnasium bis zur sechsten Klasse besucht.

II. Die Beschwerdeführerin sieht die Persönlichkeitsrechte des offensichtlich minderjährigen Täters (Ziffer 8 des Kodex) als verletzt an sowie eine Sensationsberichterstattung (Ziffer 11).

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Beschwerde unbegründet sei.

Sinngemäß trägt er vor, die Berichterstattung habe sich auf eine für die Stadt bislang beispiellose Ausnahmesituation bezogen, in der ein ganzes Schulzentrum mit rund 1500 Schülerinnen und Schülern sowie mehr als 100 Lehrkräften von einer Bombendrohung und der Ankündigung eines Amoklaufs betroffen gewesen sei. Ein ganzes Stadtviertel sei abgesperrt worden und zahlreiche Eltern, Schüler und Außenstehende hätten in erheblicher Aufregung auf Informationen gewartet. Der Chefredakteur betont, für Außenstehende seien

durch die Berichterstattung keine Persönlichkeitsrechte des jugendlichen Täters verletzt worden. Der Jugendliche sei in den betroffenen Schulen bereits bekannt gewesen, bevor die Zeitung überhaupt berichtet habe.

Der Autor des beschwerdegegenständlichen Artikels kann weder eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des geständigen Täters noch eine Sensationsberichterstattung erkennen.

Zusammengefasst beschreibt er den Vorfall als beispiellose Ausnahmesituation für die Stadt: Das größte Schulzentrum sei gleichzeitig von einer Bombendrohung und der Ankündigung eines Amoklaufs betroffen gewesen, was zur stundenlangen Abriegelung eines ganzen Stadtviertels geführt habe. Die Redaktion habe aus Rücksicht auf die Betroffenen bewusst auf drastische Details und Gespräche mit Schülerinnen und Schülern verzichtet und auf eine zurückhaltende Berichterstattung gesetzt.

Er betont, der Fall habe eine gründliche journalistische Aufarbeitung erfordert, um Abläufe verständlich zu machen und Spekulationen zu vermeiden. Der beanstandete Artikel sei nur ein Teil einer breiten Berichterstattung in enger Abstimmung mit Polizei, Lehrkräften und Behörden gewesen.

Zum Täter führt der Autor aus, dessen Identität sei im Schulzentrum schnell bekannt gewesen, die Redaktion habe aber erst nach einem polizeilichen Ermittlungserfolg berichtet und keine identifizierenden Daten veröffentlicht. Die Angaben zu Schulform, Minderjährigkeit und früherem Schulwechsel seien aus seiner Sicht zur Einordnung notwendig gewesen, auch im Hinblick auf mögliche Motive und die Frage der Strafmündigkeit.

Der Autor hebt hervor, er habe sorgfältig recherchiert, interne Abstimmungen vorgenommen und die Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen gewahrt. Eine Sensationsberichterstattung habe nicht stattgefunden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex.

Aufgrund der im Beitrag genannten Angaben ist der Schüler nicht für die Allgemeinheit identifizierbar, allerdings für das schulische Umfeld. Die Beschwerdegegnerin hat jedoch plausibel dargelegt, dass in diesem bereits vor ihrer Berichterstattung bekannt war, um wen es sich bei dem Jungen, der den Einsatz auslöste, genau handelt. Insoweit ist durch die Berichterstattung keine vertiefende Wirkung zulasten des Jungen eingetreten. Die Abwägung der schutzwürdigen Interessen des Schülers mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit fällt daher zugunsten des Informationsinteresses aus. Der Junge ist somit nicht in seinem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt.

Des Weiteren folgt der Ausschuss der Ansicht der Beschwerdegegnerin, dass hier keine unangemessen sensationelle Berichterstattung im Sinne von Ziffer 11 des Kodex vorliegt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>